

§ 3

Termine für die Transportraum-Anforderung

(1) Die Verloader melden bis zum 8. des Vormonats, auf Formblatt Kes. 1 E*) in zweifacher Ausfertigung ihren Transportraumbedarf bei den für die Bedarfsermittlung zuständigen Stellen gemäß § 2 Abs. 2 an.

(2) Diese Stellen überprüfen die Anmeldung auf Notwendigkeit, Dringlichkeit, auf richtige Gruppeneinteilung und auf Angabe der zur Verladung kommenden Warenart sowie daraufhin, ob unter Berücksichtigung der bei der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU) zur Verfügung stehenden Tankerflotte das zweckmäßigste Transportmittel angefordert worden ist. Die Zusammenfassung der Anmeldungen ist auf Formular Kes. 2 E zweifach zum 12. des Vormonats der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung), zuzustellen. Diese Stelle reicht die Zusammenfassung nach der Überprüfung auf Grund obengenannter Gesichtspunkte in Zusammenarbeit mit DSU und Kesselwagenleitstelle auf Formular Kes. 3 E zweifach am 13. des Vormonats an die Kesselwagenleitstelle ein. Die Kesselwagenleitstelle stellt Anforderungen und Kontingente, aufgeschlüsselt nach der Güternomenklatur, der Planungsabteilung der Generaldirektion Reichsbahn am 14. des Vormonats formlos zu.

§ 4

Einteilung der Gruppen- und Güterarten

(1) Die formularmäßig vorgesehene Einteilung in Gruppen richtet sich nach dem Eigentumsverhältnis der zur Anmeldung gelangenden Kesselwagen.

(2) Gruppe A bezeichnet die Transportraum-Anforderung aller von der Reichsbahn

zu stellenden ZMw-Wagen für Benzin, Dieseldieselkraftstoff, Lösungsmittel und Benzol;

Gruppe B umfaßt alle Werk-, Miet-, Privat- und Fremdwagen;

Gruppe C bezeichnet alle Wagen, in denen Säuren verladen werden und die sich ausschließlich in Privatbesitz befinden bzw. Werk- oder Mietwagen sind;

Gruppe D umfaßt alle Wagen für Treibgas-Verladungen.

(3) Transportraum-Anforderungen der Gruppen B, C, D, die nicht mit eigenem Transportraum realisiert werden können, sind auf Sonder-Formular Kes. 1 E (grün) in zweifacher Ausfertigung nach dem Anmeldungs-Vorgang einzureichen, wovon ein Exemplar bei der ermittelnden Stelle verbleibt und das andere als Kontingentschein zurückkommt. Die Kesselwagenleitstelle der Generaldirektion Reichsbahn vermittelt durch ihre Vermietungsabteilung den angeforderten Transportraum zu den üblichen Mietbedingungen. Ferner ist neben der Gruppenbezeichnung in den Anforderungsformularen die Güterart oder die Nummer der Güterbewegungsstatistik anzugeben. Nachstehend folgt auszugsweise eine Aufstellung der hauptsächlichsten Güterarten für Kessel- und Topfwagen-Transporte aus der Nomenklatur der monatlichen Transportplanung (Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. September 1950 zur Verordnung über das Verfahren für die monatliche Transportplanung, GBl. S. 1046/1050).

Gütergruppe bzw. Güterart des monatlichen Transportplanes	Zugehörige Güter und Nummern der Güterbewegungsstatistik
5. Chemikalien	Schwefelsäure (120) — Farben, Lacke (122) — ätherische öle, Gase, Holzgeist, Salpetersäure Salzsäure (123)
7. Flüssige Brenn- und Treibstoffe Teerprodukte	Benzin (91) — Benzol (92) — Gasöl, Dieselloil, Treiböl (93) — Leuchtpetroleum, Heizöl, Schmieröl (94) — Treibgas (123) — rohes Erdöl, roher Stein- und Braunkohlenteer (90) — Künstlicher Asphalt, Erdölestillate, Stearin, Paraffin, Putzöl, Steinkohlen- und Braunkohlenteer, Steinkohlen- und Braunkohlenteer-Rückstände (94)
18. Spiritus	Spiritus (40)
20. Sonstige Nahrungsmittel	Fette und öle (32)

§ 5

Planaufstellung

(1) Der Transportplanvorschlag wird auf Formblatt Kes. 4 E von der Kesselwagenleitstelle erstellt und mit dem Staatssekretariat für Materialversorgung abgestimmt.

(2) Der Zentrale Transportausschuß berät die Transportplanvorschläge.

(3) Das Formblatt Kes. 4 E wird in vierfacher Ausfertigung dem Ministerium für Verkehr zum 16. des Vormonats zugestellt.

(4) Der Minister für Verkehr bestätigt den endgültigen Transportplanvorschlag.

*) Alle in dieser Durchführungsbestimmung angeführten Formblätter Kes. sind hier nicht mit abgedruckt. Sie können bei den zuständigen Kreistransport-Bearbeiter'n oder bei den für den Verkehr zuständigen Ministerien der Länder bezogen werden.

§ 6

Kontingentaufteilung

(1) Das Ministerium für Verkehr erteilt der Planungsabteilung der Kesselwagenleitstelle eine Planaufgabe in der Höhe des bestätigten Transportplanes bis zum 20. des Vormonats. Die Kesselwagenleitstelle gliedert das Global-Kontingent auf die Zweitschriften des Formblattes Kes. 3 E unter Rückgabe an die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung), zum 21. des Vormonats auf.

(2) Die Aufgliederung der Kontingente erfolgt durch das Staatssekretariat für Materialversorgung auf den Zweitschriften des Formblattes Kes. 2 E und ist den ermittelnden Stellen zum 21. des Vormonats zuzuleiten.

(3) Die ermittelnden Stellen tragen die Kontingente auf die Formblätter Kes. 1 E ein und übermit-